



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/191

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 26. September 2012 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein in mehreren Sitzungen befasst und zu ihm eine schriftliche und eine mündliche Anhörung durchgeführt. Auf Wunsch des Innen- und Rechtsausschusses hat sich der Finanzausschuss im Rahmen des Selbstbefassungsrechts mit den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs beschäftigt. Der Finanzausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 14. Februar 2013 ab, der Innen- und Rechtsausschuss seine in seiner Sitzung am 27. Februar 2013.

In Übereinstimmung mit dem Finanzausschuss empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG-Schl.-H.)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abge-
ordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Mitbestim- mungsgesetzes Schleswig- Holstein (MBG Schl.-H.)

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, 41, ber. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,

21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,

51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,

151 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,

301 bis 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,

601 bis 1200 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

1201 und mehr Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts und un-

Artikel 1 Änderung des Mitbestim- mungsgesetzes Schleswig- Holstein (MBG Schl.-H.)

unverändert

ter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zu zwanzig Arbeitstage je Amtszeit vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern können unter den gleichen Voraussetzungen bis zu zehn Arbeitstage vom Dienst freigestellt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt fünfzehn Arbeitstage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Landeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind. Hinsichtlich der Zahl der teilnahmeberechtigten Ersatzmitglieder und des Umfangs der Freistellung gilt Absatz 1 entsprechend.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates sowie die es vertretenden Mitglieder des Personalrates haben unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts bis zu fünf Arbeitstage in zwei Jahren Anspruch auf Teilnahme an einer von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband einberufenen Konferenz der Personalräte. Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

3. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalversammlungen sind in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr durchzuführen. Mindestens einmal im Jahr hat der Personalrat in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.“

4. § 44 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel

bis zu 3.000 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,

3.001 bis 5.000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,

5.001 und mehr Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.“

5. § 47 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststellenleitung (§ 8 Abs. 5) und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer gemeinsamen Besprechung zusammentreten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Das Gesetz tritt **mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 und 4** am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 4 treten am **1. März 2015** in Kraft.

(3) In den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt für die Wahl zum Personalrat die Anzahl der Mitglieder des Personalrates nach § 13 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein in der ab 1. März 2015 geltenden Fassung; § 19 Absatz 2 Satz 3 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein letzter Halbsatz bleibt unberührt. Satz 1 gilt für die Wahl zur Stufenvertretung und zum Gesamtpersonalrat entsprechend.